



Unterhaltungsgutachten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Artikel von Siart/Resl¹

1. Grundlegende Problematik

Unterhaltungsgutachten im betrieblichen Bereich setzen in der Regel auf einem Rechnungswesen auf, das die Abläufe und Ergebnisse der betrieblichen Prozesse wiedergibt (wiedergeben sollte). Entweder nach dem System der doppelten Buchhaltung oder dem der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Darauf aufbauend sind die Zusatzinformationen unterhaltsrechtlicher Art notwendig und zu beschaffen. Es ist jedenfalls einmal ein Grundgerüst vorhanden.

Auf dieser Grundlage können dann die gängigen Methoden – Untersuchungsschritte – zur Überleitung auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage angewendet werden.

1.1. Leitsatz

Der folgende Leitsatz ist jedenfalls zu beachten: „Die für die Ausmittlung des konkreten Unterhaltsbedarfs zu bestimmende Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist danach zu messen, wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen, die diesem zur Erzielung von Einkommen zur Ver-

fügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen vernünftiger Weise einsetzen würde.“²

Die Entnahmemöglichkeiten hängen wieder vom betrieblichen Cashflow (Mittelüberschuss erwirtschaftet in einem Jahr) und dessen Verwendung ab. Dieser wird wie folgt nach einer vereinfachten Methode ermittelt. Es werden die „unbaren“ Buchungen (kein Geldfluss im Betrachtungsjahr) bspw die Abschreibungen wieder hinzugerechnet:

Jahresgewinn/ -verlust

- + Abschreibungen (einschließlich Buchwert verkaufter Anlagen)
 - Zuschreibungen
 - + Dotierung langfristiger Rückstellungen
 - Auflösung langfristiger Rückstellungen
 - + Sonstige unbare Aufwendungen
 - Sonstige unbare Erträge
- = **Cash-Flow I nach der Praktiker-Methode**

Dieser Cashflow, der die Innenfinanzierungskraft festhält, kann selbstredend mannigfach verwendet werden: Für Investitionen, Kredittilgungen und nicht zuletzt Entnahmen für Unter-

haltszahlungen. Auf die Sicherung der Einkunftsquelle muss Bedacht genommen werden.

1.2. Buchhaltung und Aufzeichnungsformen in der Landwirtschaft

Gem. § 125 BAO sind mit 1.1.2020 „...Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), dessen Umsatz (Abs. 2) in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils **700.000 Euro überstiegen** hat, verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen **Bücher zu führen** und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.“ Davor galten andere Einheitswertgrenzen.

Bei einem Umsatz von über 600.000 Euro oder einem **Einheitswert von mehr als 165.000 Euro** ist eine (vollständige) **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu führen.

Bei einem Umsatz bis 600.000 Euro und einem **Einheitswert bis 165.000 Euro** kann eine **Teilpauschalierung** (Betriebsausgabenpauschalierung) vorgenommen werden (§ 17 5a EStG, § 1LuF-PauschVO). ▶

► **Bei einem Umsatz bis 600.000 Euro** und einem **Einheitswert bis 75.000 Euro** kann der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung ermittelt werden (§ 17 5a EStG, § 1LuF-PauschVO).

Es wären dann aufbauend auf diesen Grundgerüst nur die unterhaltsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Allerdings gibt es in der Landwirtschaft in einer Vielzahl von Bereichen die genannten Verpflichtungen nicht, bis hin zur Vollpauschalierung. Hier steht der Sachverständige, weil eben kein Rechnungswesen vorhanden ist, vor einer schwierigen Aufgabe.

Auch Mischformen zwischen Teilaufzeichnungen und Pauschalierungen (bspw. Weinbau und Buschenschank) machen das Leben auch nicht wirklich leichter.

1.2.1. Anwendbarkeit der üblicherweise herangezogenen Methoden?

Die gängigen Methoden auf Basis eines wie immer gearteten Rechnungswesens sind bei diesen Betriebsformen leider nicht möglich. Dies weil in der Regel bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht entsprechende Unterlagen vorhanden sind. Es gilt daher eine Herangehensweise ohne entsprechende vorhandene Aufzeichnungen zu finden.

2. Methoden der Feststellung der Unterhaltsbemessungsgrundlage ohne entsprechende vorhandene Aufzeichnungen

Sind keine Aufzeichnungen vorhanden, was in der Praxis meist der Fall ist, muss sich der Sachverständige (offizieller) Dokumente und Unterlagen bzw. Bankdaten bedienen um somit eine möglichst breite Grundlage für sein Gutachten zu erhalten. Generell sind hier die fachlichen Fähigkeiten des Sachverständigen gefordert, ohne entsprechendes Fachwissen kann kein belastbares Gutachten erstellt werden.

Eine wichtige Datenquelle sind Bankdaten, es ist aber zu beachten, dass bei Land- und Forstwirten gegebenen-

falls noch immer viele Zahlungen bar ablaufen bzw. es zu Vermischungen von privaten und betrieblichen Zahlungen über das Wirtschaftskonto kommt. Es ist anzumerken, dass Land- und Forstwirte eher in Wirtschaftsjahren als in Kalenderjahren denken und Kontobewegungen entsprechend dem Gerichtsauftrag (meist Kalenderjahr) zugeordnet werden müssen. Bei allfälligen Krediten ist zu klären ob diese private oder betriebliche Investitionen betreffen. Neben dem Wirtschaftskonto ist meist auch ein Konto beim örtlichen „Lagerhaus“ vorhanden.

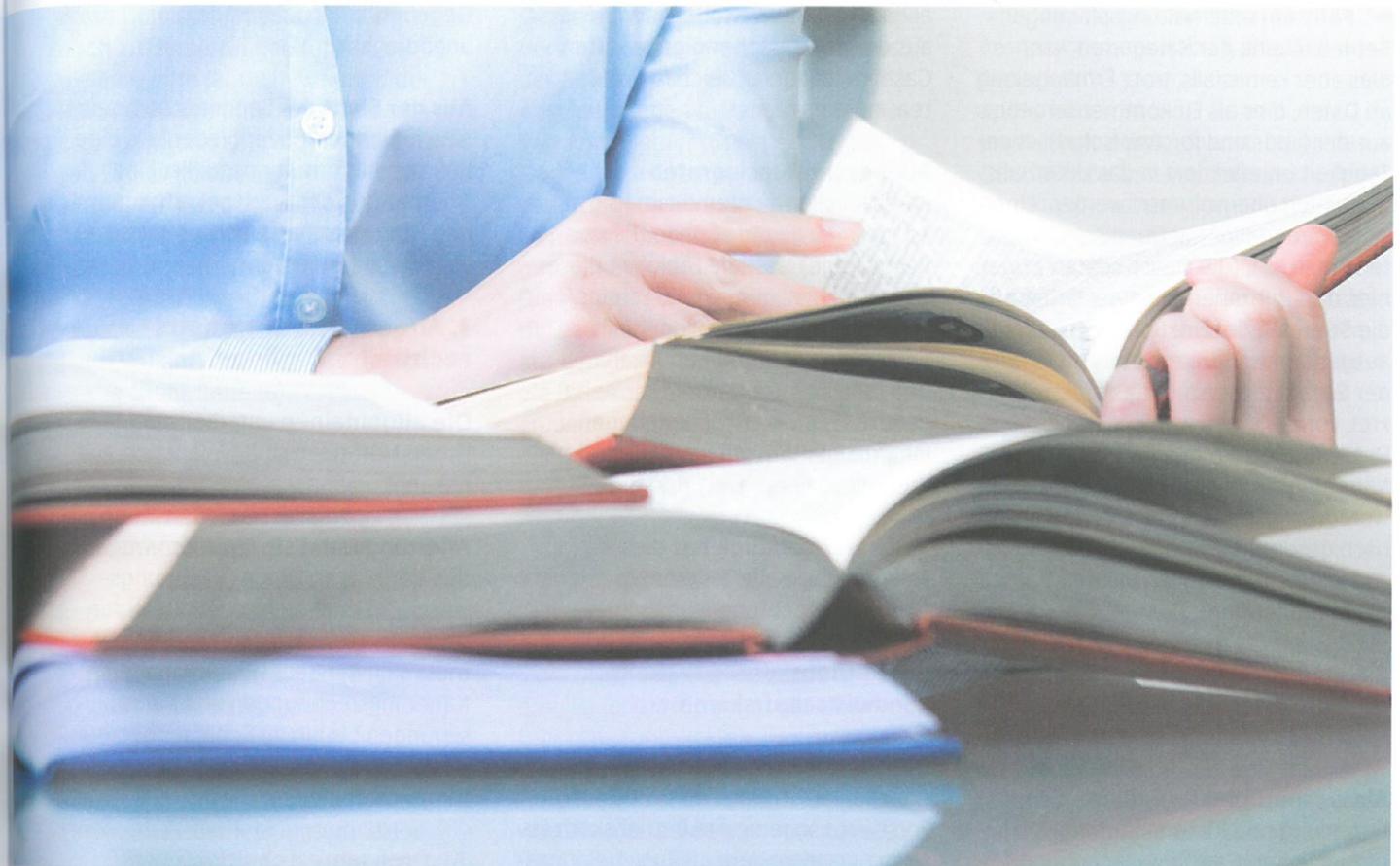
Als wahrer Schatz können die Daten bei der AMA (Agrarmarkt Austria) bzw. bei der SVS (Sozialversicherung der Selbstständigen bzw. Bauern) bezeichnet werden. Mittels Gerichtsbeschlusses können die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, die Tierhaltung sowie die Agrarzahlungen, einem wesentlichen Einkommensbestandteil, maschinenlesbar bei der AMA angefragt werden. Die SVS gibt mit Gerichtsbeschluss ebenfalls Auskunft über den sozialversicherungsrechtlichen Einheitswert (Achtung dieser kann vom steuerrechtlichen Einheitswert abweichen) in Papierform Auskunft, es sind dort auch allfällig zu- bzw. verpachtete Flächen vermerkt wofür die Pachteinahmen- bzw. -ausgaben im Gutachten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus kann dort Aufschluss über Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte³ (über die Urproduktion hinaus) oder allfällige andere untergeordnete Tätigkeiten wie z.B. Privatzimmervermietung oder Holzakkord abgelesen werden. Achtung, hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Meldepflicht erst bis zum 31.4. des Folgekalenderjahres schlagend wird.

Grundbuchsauszüge bzw. Einheitswertescheide geben Auskunft über die Eigenflächen des Betriebes, dies ist insbesondere für die Forstflächen von Bedeutung, da diese bei den Daten der AMA nicht aufscheinen. Mittels Einheitswertbescheid kann die Grundsteuer sowie die Abgabe Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe errechnet werden – Achtung hierzu sind auch

die Hebesätze der lokalen Bezirksbauernkammern auf den Grundsteuermessbetrag zu berücksichtigen. Maschinen und Gebäude müssen vor Ort erhoben werden um eine entsprechende Abschreibung zu errechnen. Auch hier gilt es sachkundig zu sein, da kaum Rechnungsbelege für die Investitionen vorgelegt werden können. Zur Plausibilisierung bei den Maschinen können Daten des ÖKL⁴ (Österreichische Kuratorium für Landtechnik) verwendet werden, für Wirtschaftsgebäude die Pauschalkostensätze Bausätze im landwirtschaftlichem Bauwesen⁵ gemäß Sonderrichtlinie des BML (Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft).

Die Naturalerträge bzw. Preise für die verkauften Erzeugnisse aus Pflanzenbau, Tierhaltung und dem Forstbereich sind meist teilweise auf den Betrieben vorhanden da die Abrechnungen z.B. für die Ernte bzw. das Milchgeld vom Aufkäufer zugeschickt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es einerseits innerbetrieblichen Austausch zwischen Betriebszweigen gibt. So wird z.B. Futtergetreide oder betriebseigenes Grundfutter wie z.B. Silagen oder Heu an die Tiere verfüttert. Eine Futterbilanzierung ist daher bei Betrieben mit Tierhaltung zur Plausibilisierung nötig. Darüber hinaus werden (Teil)-Mengen an Futtergetreide oft direkt an andere Betriebe verkauft und scheinen so oft nicht als Bankgeschäfte auf.

Ähnlich verhält es sich mit der bäuerlichen Direktvermarktung (Urprodukte). So werden z.B. Milch und Brennholz oft von den Betrieben lokal verkauft, hierbei sind auch oft keine Eingänge am Wirtschaftskonto erfasst. Nicht zuletzt sind Naturalentnahmen für private Zwecke wie z.B. Milch, Fleisch und Brennholz zu berücksichtigen. Geübte Sachverständige können die Naturalerträge und Preise im Pflanzenbau durch Vergleich mit Daten der Statistik Austria (Preise⁶ (allgemein) sowie Erträge (bis auf die Bezirksebene⁷)) oder Preisdaten der Agrarmarkt Austria⁸ plausibilisieren. Achtung bei Betrieben mit biologischer Wirtschafts-



weise – hier kommt es produktionsbedingt zu geringen Naturalerträgen und höheren Preisen für die verkauften Erzeugnisse (z. B. Milch, Getreide, Holz). Im Forstbereich ist ebenfalls die Sachkunde zu nennen, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bei kleineren Forstflächen die Erträge bzw. Aufwendungen nicht regelmäßig erfolgen, und auch größere Schadereignisse wie z.B. Windwurf, auftreten können.

2.1. Näherungsverfahren und Plausibilisierungsmethoden

Wie im vorigen Kapitel erläutert, sind meist nur teilweise bzw. keine Daten auf den Betrieben vorhanden. Neben der notwendigen Sachkunde können die IDB – Interaktive Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten⁹ der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen sowie die Buchführungsdaten des Grünen Berichtes¹⁰ zur Näherung bzw. Plausibilisierung von Daten oder als Datengrundlage herangezogen werden.

2.1.1. Standarddeckungsbeiträge

Die **Standarddeckungsbeiträge** der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen liefern Informationen für die wichtigsten Betriebszweige des Ackerbaues, des Grünlandes, des Weinbaus sowie von Tierhaltungsverfahren, Teilkostenrechnungen in konventioneller- bzw. biologischer Wirtschaftsweise. Hierbei ist aber anzumerken, dass vom Sachverständigen Anpassungen hinsichtlich Naturalerträgen, Maschinenkosten und weiterer Parameter wie z.B. der Intensität von Pflanzenschutzmaßnahmen getätigt werden müssen.

2.1.2. Buchführungsergebnisse „Grüner Bericht“

Nach §9 des LWG hat „die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bis 15. September eines jeden Jahres dem Nationalrat einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Situation

der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr enthält (Grüner Bericht).“

Hier finden sich die buchhalterischen Abschlüsse von 2.000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, darüber hinaus geben die Daten Aufschluss über den Privatverbrauch der Bewirtschafteterfamilie. Die Ergebnisse sind gegliedert in den:

- Tabellenteil DI: Auswertungen für alle Betriebe, Betriebsformen, Produktionsgebiete, benachteiligte Gebiete und Bergbauern, Bundesländer, Biobetriebe und Konventionelle Betriebe, Sozioökonomische Gliederung
- Tabellenteil DII: Auswertungen nach allen 30 Schichten (6 Betriebsformen mit je 5 Größenklassen), Spezialbetriebe sowie den
- Tabellenteil DIII: Auswertungen nach der NUTS III – Gebietsabgrenzung

Neben den letzten verfügbaren Abschlüssen, dtz. aus dem Jahr 2022¹¹, sind auch ältere Ergebnisse abrufbar. ►

► **Fällt ein** unterhaltungspflichtiger Betrieb in eine der Kategorien, kann dies aber keinesfalls, trotz Ermangelung an Daten, dies als Einkommensergebnis aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit unreflektiert in das Unterhaltungsgutachten übernommen werden. Einerseits werden hier nur Durchschnittsdaten publiziert, (die Quartilsdaten zeigen hier, dass z.B. innerhalb einer Gruppe die Streuung der Einkünfte sehr stark ausgeprägt ist), andererseits muss bei der Gutachtenserstellung objektiv-konkret, vorgegangen werden. Wenn diese Daten als Schätzungsgrundlage oder Näherungsgrundlage herangezogen werden, muss dies entsprechend kritisch geschehen – Dadurch, dass eben so konkret wie möglich auf den Betrieb eingegangen wird.

2.2. Cashflow-Rechnung gem. der konkreten betrieblichen Informationen

Als wesentliche Grundlage zur Ermittlung und Plausibilisierung von betrieblichen Cashflow-Rechnungen gelten die oben beschriebenen Datenquellen. Selbst wenn Aufzeichnungen vorliegen, auch steuerrechtliche wie z.B. Einkommenssteuerunterlagen von freiwillig optierten Betrieben, sind diese vom Sachverständigen zu plausibilisieren, was wiederum ein hohes Maß an Sachkunde voraussetzt.

2.2.1. Finanzierung von Anlageinvestitionen, Cashflow-Berechnungen

Oft wird also mit Näherungsrechnungen das Auslangen gefunden werden müssen, nachdem wir oben gesehen haben, dass auch der erreichbare Cashflow eines Betriebes errechnet werden kann (Rechtsfrage, Beweisfrage, Rechnungslegungspflichtfrage) beschäftigen wir uns mit der der Abschreibung zugrundeliegenden Anlagenbeschaffung. Entweder über Eigenmittel, Kredit oder Leasing.

Wenn also beispielweise ein Vollpauschalierter Landwirt Anlagegüter anschafft und nicht aus Eigenmitteln finanziert (eher die Ausnahme) dann hat er regelmäßig Kredit zu tilgen oder Leasingraten zu zahlen. Diese finanzi-

ellen Mittel muss er oder kann er nur aus dem entsprechend generierten Cashflow tätigen. Gleiches gilt für Leasingraten.

Auch wenn Leasingraten oder Kredittilgungen unterhaltsmäßig als Abzugspost gelten können (Beweis-, Rechtsfrage) lässt die Fähigkeit dieses zu bewerkstelligen auf die Ertrags/Finanzkraft schließen. Jedenfalls dann, wenn der Kredit abbezahlt und Leasing ausfinanziert ist. Siehe dazu auch unten Abschreibungen langfristiger Wirtschaftsgüter und Kreditfinanzierung.

Selbstverständlich hat dieser Teilaspekt wie alle Teilaspekte in die Gesamtbetrachtung einzugehen.

2.3. Betriebskonzepte der Landwirtschaftskammern

Die Landes Landwirtschaftskammern erstellen auf Anfrage von Land- und Forstwirte sogenannte Betriebskonzepte, die insbesondere als Entscheidungsgrundlage für Investitionsförderungen herangezogen werden.

Es werden Daten, wie oben beschrieben, aus den Standard Deckungsbeiträgen sowie Fixkostenpositionen aus den Buchführungsergebnissen des Grünen Berichts herangezogen und je nach Detailgrad auf betriebliche Gegebenheiten abgestellt. Eine Berücksichtigung der betrieblichen

Gegebenheiten ist gerade hier unabdingbar.

Aus der Sicht des Sachverständigen ist ein Betriebskonzept jedenfalls eine hilfreiche Informationsquelle. Eine Überprüfung der Aussagekraft durch den Landwirtschaftssachverständigen ist jedenfalls geboten.

3. Allgemeine unterhaltsrechtliche Zugänge

Die allgemeinen unterhaltsrechtlichen Methoden sind hinlänglich bekannt und nachzulesen.¹²

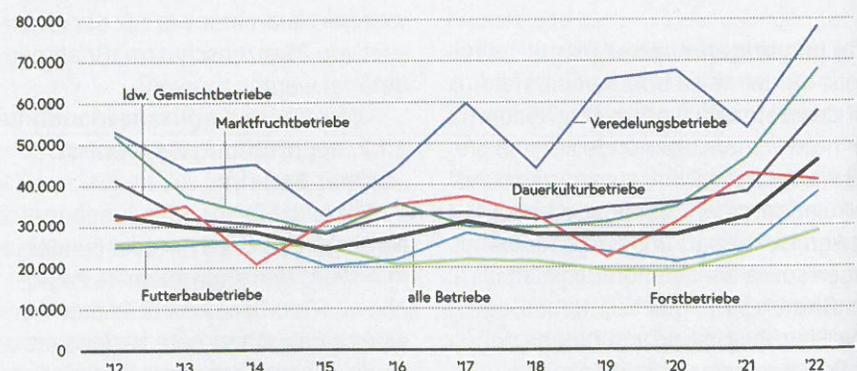
Allerdings sind sie vor allem wegen des Mangels an Daten (Rechnungswesen, ...) eher nicht oder nur in den seltensten Fällen anzuwenden. Daher muss sich der Sachverständige mit Näherungsrechnungen und Plausibilisierungen bis hin zu Schätzungen auf Grund der festzustellenden Lebenshaltungskosten helfen.¹³

3.1. Drei-Jahresschnitt

Ein unterhaltsrechtlicher Grundsatz ist die Heranziehung eines Durchschnitts von den zu betrachtenden Jahren. Auch bei „klassischer“ Betrachtung ist die bloße Durchschnittsbetrachtung oft problematisch und führt zu falschen Ergebnissen (Trends?) – jedenfalls in der „Aufbau-“ oder „Abbau-Phase“ des Betriebes. In der Land- und Forstwirtschaft kann

Betriebsformen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Betrieb

Quelle: BML, LBG Österreich BAB



diese Durchschnittsbetrachtung auch zu Verzerrungen führen, da die Einkünfte jährlich aufgrund der Naturalerträge und der erzielbaren Erzeugerpreise sehr stark schwanken. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft laut dem „Grünen Bericht“ je Betrieb (45.757 Euro) erhöhten sich im Vergleich zu 2021 (32.146 Euro) um 42 %. Auch negative Einkommensentwicklung (zum Vorjahr) sind keine Seltenheit (siehe Grafik Seite 16).

3.2. Berücksichtigung der Abschreibung langlebiger Wirtschaftsgüter und allfälliger Kreditfinanzierung

Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sind oft sehr anlagenintensiv. Im Falle des Vorhandenseins von Daten (Buchhaltung, Einnahmen Ausgabenrechnung) und sohin einer entsprechenden Gewinnermittlung wird die Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern wieder zu Unterhaltsbemessungsgrundlage hinzugerechnet, weil eben die Abschreibung eine unbare Buchung ist und die dieser gegenüberstehenden Mittel zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Cashflow-Gedanken, da eben im Ausmaß der Abschreibung mehr liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Allerdings werden bei Kreditfinanzierung von langlebigen Wirtschaftsgütern (wobei eine eindeutige Zuordnung von Kredit und langlebigem Wirtschaftsgut herstellbar sein muss) in der Höhe der Kapitalraten Mittel wiederverwendet und stehen dann nicht zur Verfügung. In diesem Fall stellen gemäß OGH (24.2.2009, 4 Ob 218/08z) entweder die Abschreibung und der Zinsaufwand oder die Aufwendungen für die Kreditrückzahlung (Tilgungsraten und Zinsaufwand) einen zulässigen Abzugsposten von der Unterhaltsbemessungsgrundlage dar. Ein kumulativer Abzug von Abschreibung und Kreditrückzahlung würde zu einer doppelten Minderung der Bemessungsgrundlage führen.

Bei Pauschalierungen sind die Abschreibungen, jedenfalls die für kurzlebige Wirtschaftsgüter, zu berücksichtigen.

Generell wird auch die Beurteilung der Abschreibung vom Lebenszyklus des Betriebes abhängen. Bei den Abschreibungen für langlebige Wirtschaftsgüter (Ställe) sollte das Ganze auch unter Berücksichtigung des Erhalts der Einkunftsquelle (Finanzierungsgedanke der Abschreibung) gesehen werden.

Die Kredittilgungen geben allerdings Hinweis auf die generelle Finanzierung aus dem Betrieb. Hier kommt es auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Jedenfalls kann aus der Bedienung der Kreditraten auf die Innenfinanzierungskraft (Cash Flow) geschlossen werden.

3.3. Verprobung mit den Lebenshaltungskosten

Eine Methode der Plausibilisierung ist jene mit dem Abgleich der Lebenshaltungskosten. Hier sollte eine Frageliste nach den einzelnen Ausgaben-Positionen abverlangt werden – jene die eben im konkreten Haushalt anfallen, um dann festzustellen, ob diese Ausgaben durch die aus dem Betrieb erwirtschafteten Mittel gedeckt werden können.

Diskrepanzen sind aufzuzeigen. Die Frage der Beweispflicht ist zu berücksichtigen.

Wenn sich aus der Art des Betriebes Besonderheiten ergeben, wie allenfalls keine Kosten für Miete oder bestimmte Lebensmittel, muss das Eingang in die Auflistung finden.

Die Judikatur legt zudem fest, dass in Ausnahmefällen (bspw. mangelnde Mitwirkung im Verfahren) die Lebenshaltungskosten bzw der Lebensaufwand als Unterhaltsbemessungsgrundlage herangezogen werden kann, wie folgt:

„Kann das Einkommen des Unterhaltspflichtigen – etwa aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung im Verfahren – nicht ermittelt werden, spricht sein Lebensaufwand aber für ein bestimmtes Einkommen, kommt auch eine Bestimmung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nach diesem Lebensaufwand in Betracht...Als ultima

ratio käme auch eine Schätzung des Einkommens nach § 273 ZPO in Betracht“¹⁴

In wieweit der Sachverständige das Gericht dabei mit welchen Methoden immer unterstützen kann oder soll, ist Sache des Gerichts.

Die Schätzung des Einkommens als ultima ratio bspw. anhand Statistiken und Vergleichsdaten birgt jedoch die Gefahr der groben Abweichung der Ergebnisse verglichen mit dem Einzelfall mit sich. Auf die Problematik der Heranziehung eines Durchschnittsfalls ist sodann jedenfalls hinzuweisen.

3.4. Analyse der Bankkonten

Wenn die Bankkonten zur Verfügung gestellt werden – nicht in PDF, sondern in lesbarer und sortierbarer Form – kann eine Aufarbeitung der Daten nach bestimmten Such- und Zuordnungskriterien angedacht werden. Es wird auch auf den Kostenfaktor ankommen. Bei entsprechend schlauer Software ist das einen Versuch wert.

4. Kritik an Praxis-Fällen – Verbesserungsvorschläge

4.1. Multiplikator Einheitswert bedenklicher Ansatz?

Dass der Einheitswert per Definition einen „Durchschnittssatz“ widerspiegelt und die tatsächliche Bewirtschaftung bzw. Einkommenssituation erheblich abweichen kann, zeigt eine Auswertung der Buchführungsgetriebe für den Grünen Bericht aus dem Jahr 2023¹⁵. Hier sind je nach Betriebsform und Größenklasse weite Spreizungen ersichtlich – so ist das Verhältnis Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zum Gesamteinheitswert bei kleineren Futterbaubetrieben 0,41, Geflügelbetriebe weisen ein Verhältnis von 3,60 auf. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es innerhalb dieser Gruppen zu erheblichen Streuungen kommt und dass auch untergeordnete landwirtschaftliche Nebentätigkeiten nicht in den Einheitswert einfließen. Ein „einfacher Faktor“ der vom Einheitswert auf das Einkommen schließt ist daher ►

Steuerung	Gesamteinheitswert Euro 4*	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 810*	Einkünfte in Relation zum Gesamteinheitswert =810/4
Marktfruchtbetriebe	63.000	67.783	1,08
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	18.900	17.472	0,92
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	38.700	36.637	0,95
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	57.500	54.688	0,95
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	88.100	102.664	1,17
100.000 bis < 350.000 EUR GSO	132.200	151.728	1,15
Dauerkulturbetriebe	24.700	41.059	1,66
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	-	-	
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	9.500	26.876	2,83
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	14.200	32.548	2,29
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	24.700	42.291	1,71
100.000 bis < 350.000 EUR GSO	51.000	75.878	1,49
Futterbaubetriebe	18.900	38.025	2,01
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	8.100	3.348	0,41
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	11.100	13.630	1,23
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	13.500	27.564	2,04
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	20.300	42.550	2,10
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	40.300	100.177	2,49
Veredelungsbetriebe	43.400	78.128	1,80
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	-	-	
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	-	-	
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	-	-	
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	25.700	45.139	1,76
100.000 bis < 350.000 EUR GSO	52.400	98.687	1,88
Landw. Gemischtbetriebe	43.700	57.673	1,32
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	-	-	
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	-	-	
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	27.400	39.515	1,44
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	46.000	63.566	1,38
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	82.300	116.980	1,42
Forstbetriebe (>1/3 GSO)	19.000	28.734	1,51
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	8.000	14.841	1,86
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	12.800	18.129	1,42
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	21.900	28.569	1,30
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	33.000	58.877	1,78
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	59.700	76.481	1,28
Alle Betriebe 2022	29.500	45.757	1,55
15.000 bis < 25.000 EUR GSO	9.900	7.346	0,74
25.000 bis < 40.000 EUR GSO	16.400	19.386	1,18
40.000 bis < 60.000 EUR GSO	22.500	32.732	1,45
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	33.300	53.807	1,62
60.000 bis < 100.000 EUR GSO	59.400	104.025	1,75
Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpfl.betrieb	60.700	56.955	0,94
Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	67.500	89.565	1,33
Weinbaubetriebe	27.500	40.307	1,47
Obstbaubetriebe	18.900	42.554	2,25
Milchviehbetriebe	20.700	53.112	2,57
Rinderaufzucht- und Rindermastbetriebe	17.400	18.799	1,08
Rindermastbetriebe	29.600	42.227	1,43
Mutterkuhhaltungsbetriebe	14.400	14.401	1,00
Schweinebetriebe	47.400	78.129	1,65
Schweineaufzuchtbetriebe	36.000	64.468	1,79
Schweinemastbetriebe	44.900	67.634	1,51
Geflügelbetriebe	24.200	87.117	3,60

* Spalte laut Buchführungsergebnisse

GSO: Gesamtstandardoutput

Quelle: BML, LBG Österreich, BAB und eigene Berechnungen

► aus fachlicher Sicht entschieden abzulehnen.

5. Kommt der Landwirtschafts-sachverständige allein zurecht?

Die Bandbreite der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Sachverständige in Richtung der Land- und

Forstwirtschaft ist sehr weit, um hier die notwendige Sachkunde zu haben, sollte in jedem Fall eine Eintragung im Fachgebiet 91.70 Landwirtschaftliche Betriebe vorliegen. Diese könnte auch durch eine Eintragung von (weiteren) Fachgebieten in den Gruppen 91. Arbeit, Betrieb Bürowesen bzw. 92. Steuerwesen, Rechnungswesen,

Wettbewerbsökonomie (oft mit einer Einschränkung auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ergänzt werden. Wie bereits oftmals hingewiesen ist insbesondere bei Betrieben ohne Aufzeichnungsverpflichtungen ein hohes Maß an Sachkunde notwendig. ■

- 1 WP/StB Prof. Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. Dipl.-Ing Thomas Resl, MSc ist Gerichtssachverständiger mit Spezialisierung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Land- und Forstwirtschaft, er war die letzten 10 Jahre Direktor der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen mit Sitz in Wien.
- 2 Vgl. OGH 28.06.2000, 6 Ob 116/00b.
- 3 <https://www.ris.bka.gv.at/Geltendefassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006095&FassungVom=2023-08-08>
- 4 <https://oekl.at/oekl-richtwerte/>
- 5 https://www.ama.at/getattachment/c72b70b0-7ff0-4013-b0d3-d0e148a2cee1/Beilage-13_Pauschalkostensaetze_2023_Version1.pdf
- 6 <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-oekonomie-und-preise/erzeugerpreise>
- 7 <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/pflanzenbau>
- 8 <https://marktservices.ama.at/QvAJAXZfc/opendoc.htm?document=Anwendungen%2Fmarktinformation.qww&host=QVS%40qlikldmz&anonymous=true&s-heet=SH18&lang=de-DE>
- 9 <https://idb.agrarforschung.at/verfahren/konventionell>
- 10 https://bab.gv.at/index.php?option=com_rsfiles&folder=Buchfuehrungsergebnisse&Itemid=477&lang=de&filter_order_Dir=desc
- 11 <https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/send/4-buchfuehrungsergebnisse/2589-be-2022-buchfuehrungsergebnisse>
- 12 Bspw. Siart/Dürauer: Praxishandbuch Unterhaltsbemessung (2017). Wien: Linde.
- 13 Vgl. OGH 16.11.2021, 1 Ob 168/21v.
- 14 Vgl. OGH 16.11.2021, 1 Ob 168/21v.
- 15 Der Grüne Bericht wird jährlich auf Grundlage des LWG erstellt und auf www.gruener-bericht.at bzw. die Detailergebnisse von der LBG auf der Webseite der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen veröffentlicht https://bab.gv.at/index.php?option=com_rsfiles&folder=Buchfuehrungsergebnisse&Itemid=477&lang=de&filter_order_Dir=desc

Unterhaltsgutachten müssen:

- fachlich und sachlich stimmen und für alle Parteien Klarheit schaffen. Eine verständliche Sprache hilft ungemein.
- nachvollziehbar und der Verfahrensökonomie dienlich sein.
- effizient und kostenbewusst erstellt werden. Hier hilft unser erfahrener Blick für Zwischenergebnisse und eine stufenweise Herangehensweise. Geht doch das Honorar für die Arbeit des Gutachters den Unterhaltsberechtigten am Ende ab...

Aus diesen Gründen hilft oft ein Grundlagengutachten in der Sache weiter!



Mehr Know-How aus 40 Jahren
Unterhaltsgutachten online auf:
www.slt-gutachten.at/unterhaltsgutachten



PROF. MAG. RUDOLF SIART

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
allgemein beeideter & gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger für:**

Kostenrechnung, Bilanzierung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung, Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und Finanzstrafsachen

Thaliastraße 85, 1160 Wien
+43 1 493 13 99 · slt@slt-gutachten.at

www.slt-gutachten.at